

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

I. Staatsdiener

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Wir Carl Friedrich von Gottes
Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Säh-
ringen u. s. w.

Haben in Erwägung der dem

staatsdienerschaftlichen Stande

gleich den andern Ständen im Staate gebühren-
den grundgesetzlichen Verfassung über die Standes-
und Dienstverhältnisse unserer Diener in unserm
StaatsRathe umfassenden Vortrag erstatten lassen,
nach dessen Anhörung wir nun bestimmen und ver-
ordnen, wie folgt:

I.

Staatsdiener.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach
Darlegung der erforderlichen Eigenschaften durch
eine schriftliche Anstellungs-Urkunde erworben. Diese

I *

DienstAnnahme geschieht von dem Souverain oder in dessen Namen von den dazu verordneten Staatsstellen, oder von Standes- und Grundherrschaft nach Maas der denselben grundgesetzlich zustehenden Berechtigungen.

II.

Dienstbedingungen.

Nur die mit der Natur des Dienstes, sohin mit dem Staatszweck übereinkommenden Bedingungen sind erlaubt. Alles, was ausser den gebilligten Dienst-Eintrittsgebern oder Ausfertigungs-Gebühren bedungen wird, ist unerlaubt; das Gegebene verfällt zum Besten einer öffentlichen Wohlfühlthätigkeits-Anstalt, des erlangten Dienstes wird der Diener — und der Dienstverleihungs-Befugniß der untergeordnete Dienstverleiher auf seine Lebenszeit verlustig; die Ernennung aber fällt in zwischen der höhern Behörde an.

III.

Karakter und Rang.

Der Staatsdiener genießt eine durch die ihm vom Regenten oder Dienstherren beigelegte Amts- oder Ehrenbenennung sich bestimmende besondere